

SATZUNG

über das Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Ortsgemeinde **A l t d o r f** vom 31. März 2004

Aufgrund des § 25 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) beschließt der Gemeinderat Altdorf folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Im Flächennutzungsplanes 2000 hat die Gemeinde drei Flächen ausgewiesen, für die in den nächsten Jahren Bebauungspläne aufgestellt werden sollen. Darüber hinaus ist im südöstlichen Bereich der vorgenannten Flächen eine zusätzliche Fläche als landespflegerische Ausgleichsfläche vorgesehen. Durch den Erlass dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Altdorf ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

Die Gemeinde ist bemüht, durch eine vorausschauende Grundstückspolitik die Entwicklung der in den nächsten Jahren geplanten Neubaugebiete und möglicher Erweiterungen im öffentlichen Sinne zu beeinflussen.

Durch einen entsprechend hohen Anteil an gemeindeeigenen Flächen in diesen Neubaugebieten lassen sich Umliegungen vereinfachen, Bauverpflichtungen aussprechen, die Grundstückspreise niedrig halten und die Grundstücke primär dem Bedarf der eigenen Bevölkerung vorbehalten.

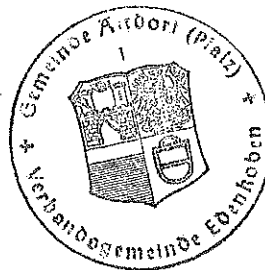
§ 2

Die Gebiete, in denen der Ortsgemeinde Altdorf das Vorkaufsrecht nach § 1 zusteht, umfassen die im beiliegenden Lageplan, Maßstab 1 : 5.000, schwarz umrandeten Grundstücke. Der Lageplan gilt als wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altdorf, den 31. März 2004




Erich Litty
Ortsbürgermeister

Auszug aus der Flurkarte
Gemarkung Altdorf
Maßstab 1 : 5 000 (aus druck-
technischen Gründen verkleinert)
Vermessungs- und Katasteramt
Landau i.d.Pf.

